

**05.02.02**

A

**Antrag**

**der Länder Bayern, Hessen**

---

**Entschlieung des Bundesrates zur Umsetzung des Urteils des  
Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Januar 2002 zum  
Schächten**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 4. Februar 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

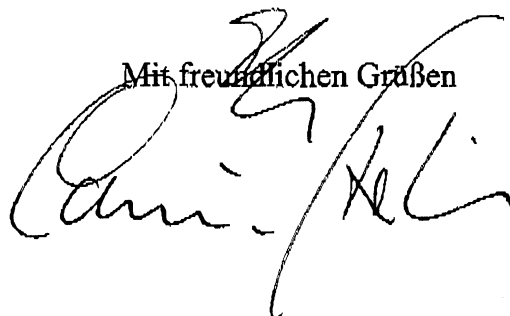
Gemäß den Beschlüssen der Bayerischen Staatsregierung und der Hessischen  
Landesregierung übermittle ich die in der Anlage beigefügte

Entschlieung des Bundesrates zur Umsetzung des Urteils  
des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 zum Schächten

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, die Entschlieung den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen





## **Entschießung des Bundesrates zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Januar 2002 zum Schächten**

Im Zuge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Januar 2002 fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, unverzüglich von der Ermächtigung des § 4b Nr. 1c des Tierschutzgesetzes Gebrauch zu machen und durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen das Schächten im Ausnahmefall zulässig ist.

Tiere dürfen nach dem Tierschutzgesetz grundsätzlich nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden sind. Damit soll den Tieren unnötiges Leiden erspart werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. Januar 2002 klargestellt, dass muslimische Metzger unter bestimmten Voraussetzungen für das Schächten eine Ausnahmegenehmigung von der Betäubungspflicht erhalten können. Das Urteil wirft damit eine Reihe von tierschutzrechtlichen Fragen auf, die umgehend geklärt werden müssen. Der Bundesrat hält es im Interesse des Tierschutzes für unerlässlich, dass die Bundesregierung ihrer Verantwortung nachkommt, den Ablauf des Schächtens so schonend und so tierschutzkonform wie immer möglich bundeseinheitlich vorzuschreiben. Dabei muss eindeutig der Ausnahmecharakter des Schächtens im eng begrenzten Rahmen einer religiösen Handlung zum Ausdruck kommen.

Der Staat trägt für den Schutz der Tiere als Mitgeschöpfe eine besondere Verantwortung. Der Verzicht auf eine Betäubung muss klaren Ausnahmecharakter haben und darf nur unter den vom Bundesverfassungsgericht umrissenen engen Voraussetzungen zulässig sein. Nach Auffassung des Bundesrates sind Regelungen für die Sachkunde und Eignung der schächten Person, für eine den Tierschutzgrundsätzen entsprechende Ruhigstellung bzw. Fixierung der Tiere, für die Verwendung geeigneter Gerätschaften sowie für eine ordnungsgemäße Durchführung des Schächtschnitts unabdingbar.